

Odernheim am Glan, 27.09.2024

Umweltbericht – Vorentwurf nach § 2a BauGB

zum Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Im Breitstück / Am Mühlberg“

Frühzeitige Beteiligung

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Ortsgemeinde: **BISTERSCHIED**
Verbandsgemeinde: **NORDPFÄLZER LAND**
Landkreis: **DONNERSBERGKREIS**

Verfasser:

i.A. Nadine Müller-Samet, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG	4
1.1 Anlass und Ziel der Planung	4
1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.3 Inhalte des Bebauungsplans	6
1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)	6
1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen	10
1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden	10
1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	11
1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	11
1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie	11
1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	11
1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	11
1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden	12
1.9.1 Fachgesetze	12
1.9.2 Fachplanungen	12
1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN	12
1.9.4 Weitere Schutzgebiete	13
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)	16
2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	16
2.1.1 Fläche	16
2.1.2 Boden	16
2.1.3 Wasser	17
2.1.4 Luft/Klima	18
2.1.5 Tiere	18
2.1.6 Pflanzen	19
2.1.7 Biologische Vielfalt	22
2.1.8 Landschaft und Erholung	22
2.2 Mensch und seine Gesundheit	23
2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	23
2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	23
3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	24
4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG	24



5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN	24
6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)	24
7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	25
7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	25
7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen	25
8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	25
9 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR	26
10 ANHANG	28

1 EINLEITUNG

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu ist eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden **Umweltbericht** dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des **UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB).

Der vorliegende Vorentwurf des Umweltberichtes beinhaltet eine erste Einschätzung der Umweltbelange sowie des speziellen Artenschutzes. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung und eine detaillierte Maßnahmenkonzeption werden zur Offenlage vorgelegt.

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert wurde, beabsichtigt die bejulo GmbH im Zuge der Energiewende in der Ortsgemeinde Bisterschied, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Landkreis Donnersbergkreis eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Die Ortsgemeinde Bisterschied liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG sowie der ELER-VO 1305/2013 in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet (§ 3 Nr. 7 EEG) und somit innerhalb eines nach der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.11.2018, welche am 22.12.2021 (GVBl. S. 673) um Ackerflächen ergänzt und verlängert wurde. Die Fläche liegt somit innerhalb des förderfähigen Rahmens nach EEG.

Ziel der aktuellen Bundesregierung im Rahmen der Energiewende ist die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Hierbei soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden (§ 1 Abs. 1 und 2 EEG). Um diese Ziele zu erreichen, ist ein Ausbau auch mit Freiflächen-Photovoltaik erforderlich. Der Ausbaupfad der Solarenergie ist in § 4 Nr. 3 EEG festgeschrieben. Dabei soll ein jährlicher Zuwachs von durchschnittlich 20 Gigawatt pro Jahr bis 2040 erfolgen.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau Erneuerbarer Energien stärker voranzutreiben und bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen. Bis 2040 soll die bilanzielle Klimaneutralität angestrebt werden. Am 17.01.2023 wurde die vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) durch den Ministerrat beschlossen, um die Energiewende voranbringen zu können.

Die Flächen des Plangebiets wurden aufgrund ihrer grundsätzlichen Eignung sowie der nach § 37 EEG möglichen Förderfähigkeit als geeignete Flächen ermittelt. Sie sollen nun planungsrechtlich als Sondergebiet Photovoltaik (PV) ausgewiesen werden.

1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Der vorgesehene Standort für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt innerhalb der Gemarkung Bisterschied, ca. 350 m nordwestlich des Siedlungskörpers Bisterschied. Rund 1300 m nördlich befindet sich die Ortschaft Waldgrehweiler.

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (ca. 1/3 Acker und 2/3 Grünland).

Die Fläche weist im südlichen Bereich einige Gehölze auf. Zudem verlaufen Wirtschaftswege durch das Plangebiet.

Zu allen Seiten grenzen landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen an das Plangebiet an. Im Südwesten schließt sich ein schmaler Ausläufer der westlich gelegenen Waldfläche an. Nordöstlich verlaufen zwei Wirtschaftswege.

Im Süden verläuft in ca. 100 m ein Gewässer dritter Ordnung, der Layerbach.

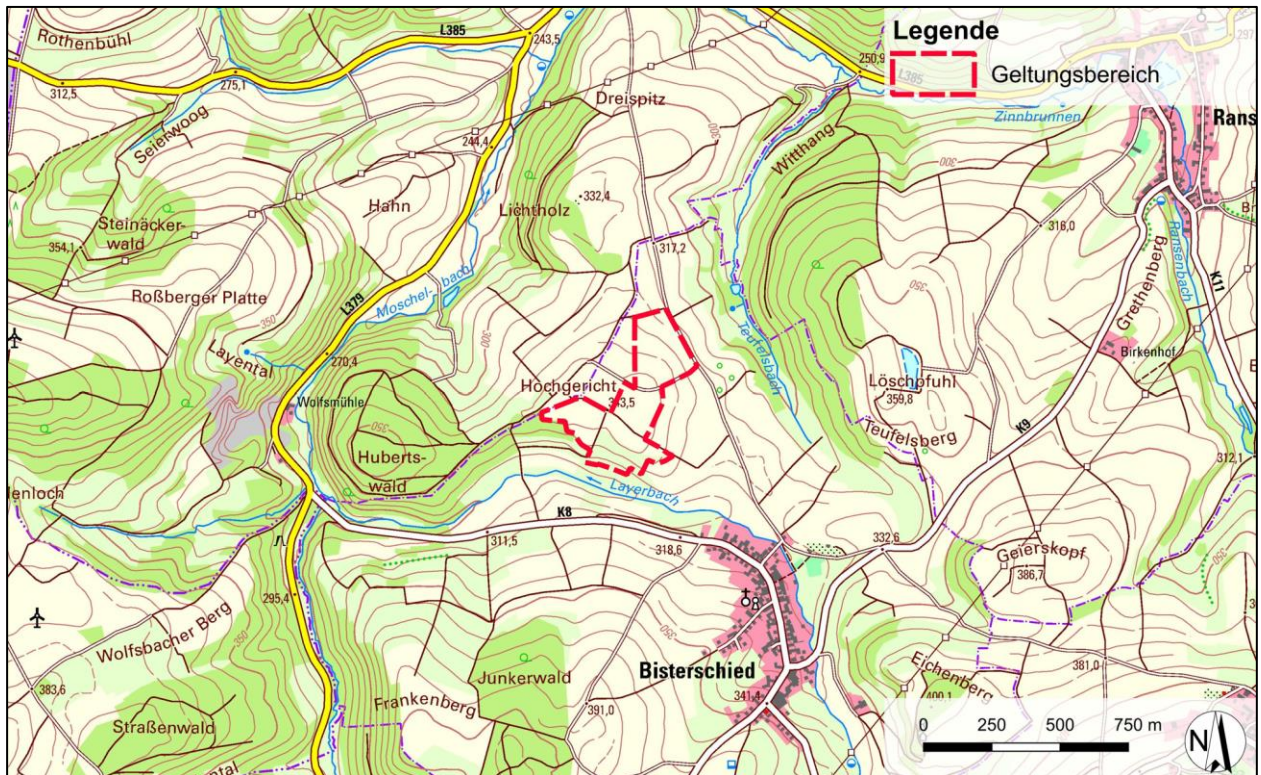


Abbildung 1: Räumlicher Zusammenhang; unmaßstäblich; © GeoBasis-DE / LVerGeoRP (2022), dl-de/by-2-0, <http://lvermgeo.rlp.de>, Plangebiet markiert durch Enviro-Plan 2024

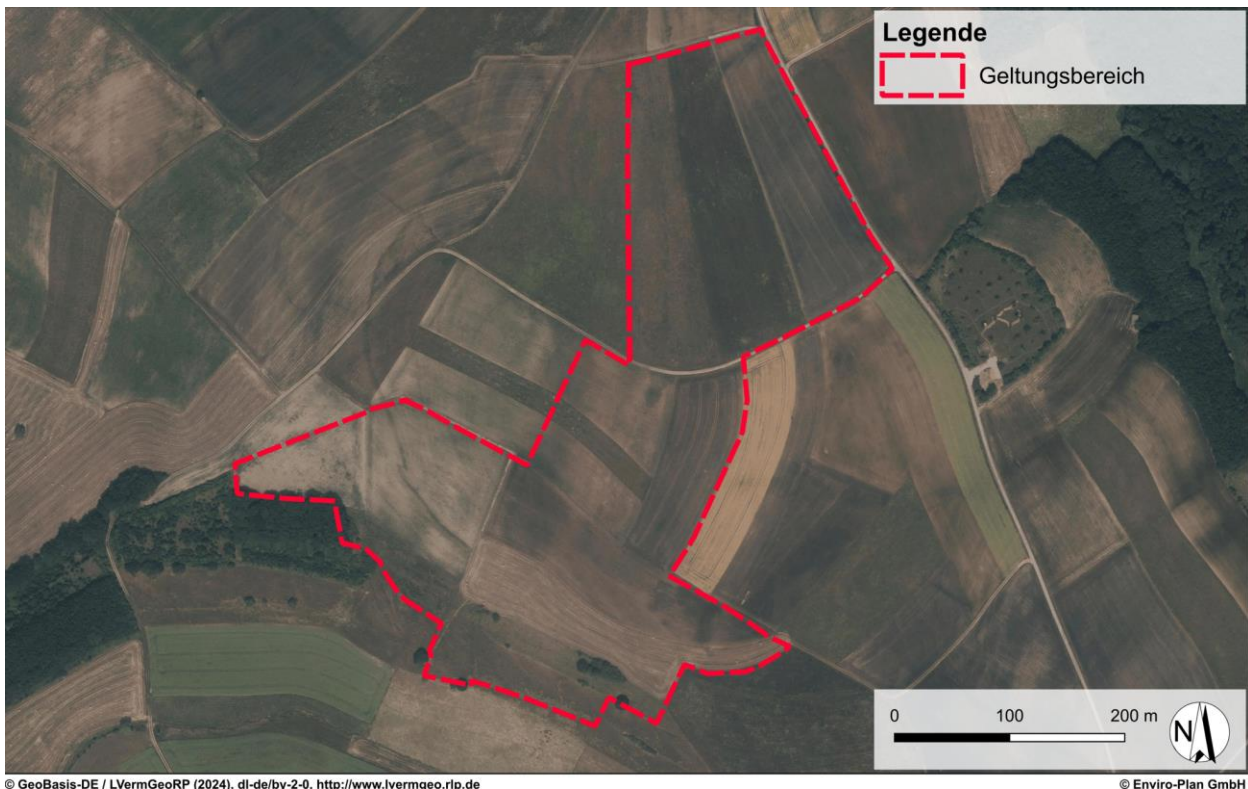


Abbildung 2: Luftbild; unmaßstäblich; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2022), dl-de/by-2-0, <http://lverm-geo.rlp.de>, Plangebiet markiert durch Enviro-Plan 2024

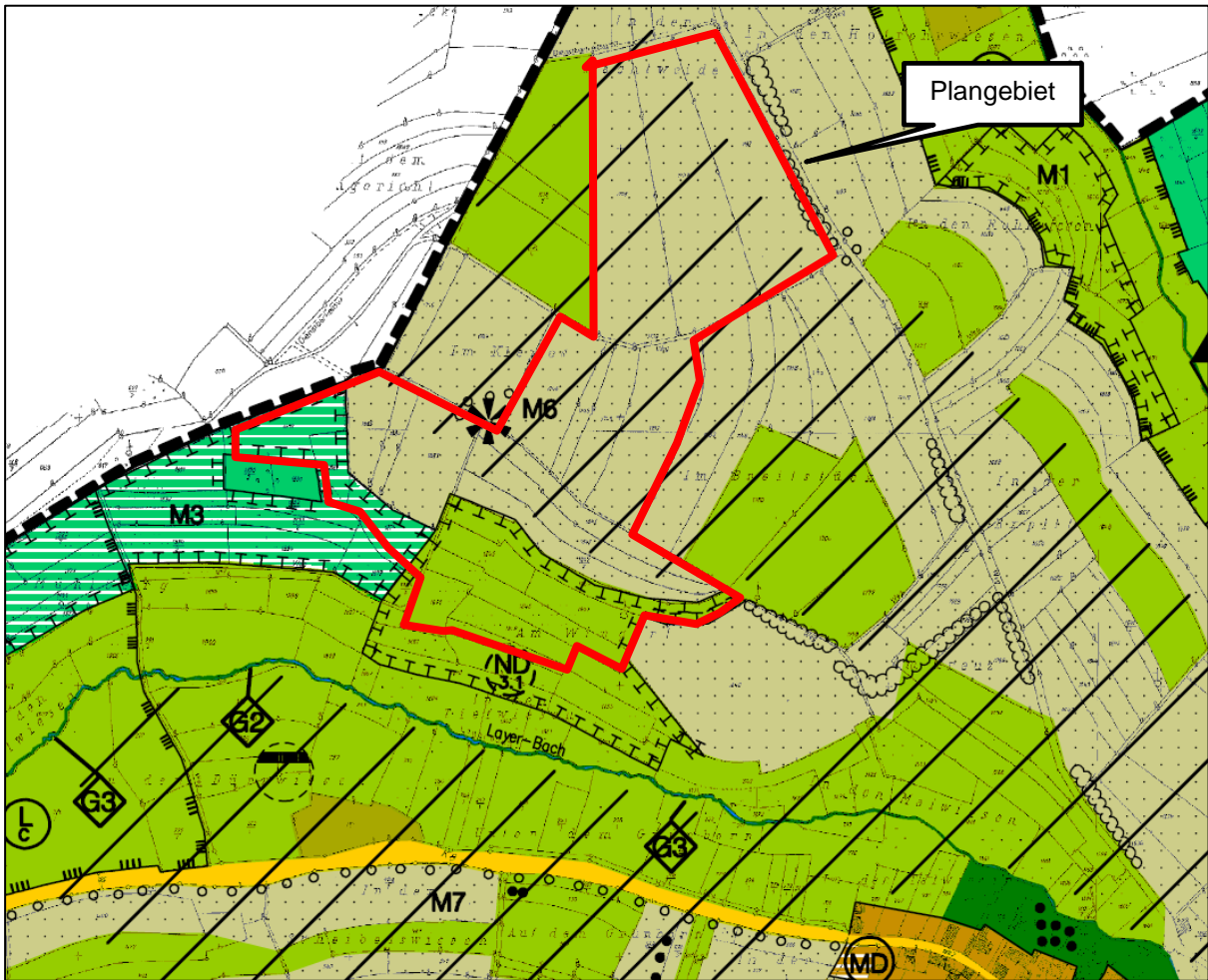
1.3 Inhalte des Bebauungsplans

1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen aus dem Jahr 1998 weist für das Plangebiet überwiegend Flächen für die Landwirtschaft aus. Im Südwesten ist eine Fläche für Wald in Planung. Weiterhin sind im Süden (Grünland und geplante Fläche für Wald) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Im Norden wird die Fläche von einer Vorrangfläche für die Landwirtschaft überlagert. Westlich angrenzend befindet sich ein Aussichtspunkt, der aus dem Plangebiet ausgespart wird. An der nordöstlichen Grenze sind Strauchgruppen vorgesehen. An der südlichen Grenze liegt ein Naturdenkmal („in Planung“).

Da im Zuge der Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlage unter den Modulen eine Magerwiese entwickelt wird, wird der Zielsetzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entsprochen. Zu den bestehenden Waldflächen wird ein Abstand von 30 m eingehalten, so dass die für die Planung von Waldflächen vorgesehenen Flächen weitgehend unbebaut bleiben.

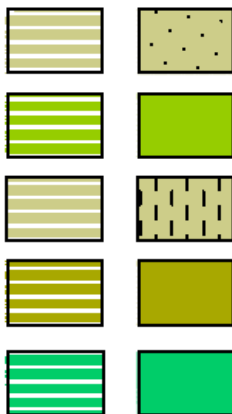
Das Naturdenkmal („in Planung“) wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Im Nordosten zum Wirtschaftsweg (hier ist gemäß des FNP eine Strauchgruppe vorgesehen) und im Süden zum Layerbach, bzw. zum Siedlungskörper von Bisterschied ist eine zweireihige versetzte Hecke vorgesehen. Die Planung wird im weiteren Verfahren konkretisiert.



Planung Bestand

Planung Bestand

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)



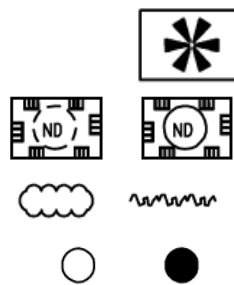
Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Weinbau

Sukzessionsfläche/Ruderalfläche

Flächen für Wald



Aussichtspunkt

Naturdenkmal
(§ 5 (4) BauGB)

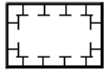
Strauchgruppen/Hecken

Einzelbaum/Einzelstrauch

M

Erklärungen zu den Maßnahmen befinden sich im
Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen
oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz
zur Pflege und zur Entwicklung von
Boden, Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur
Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)

Vorrangflächen, nachrichtliche Übernahme aus dem
regionalen Raumordnungsplan Westpfalz



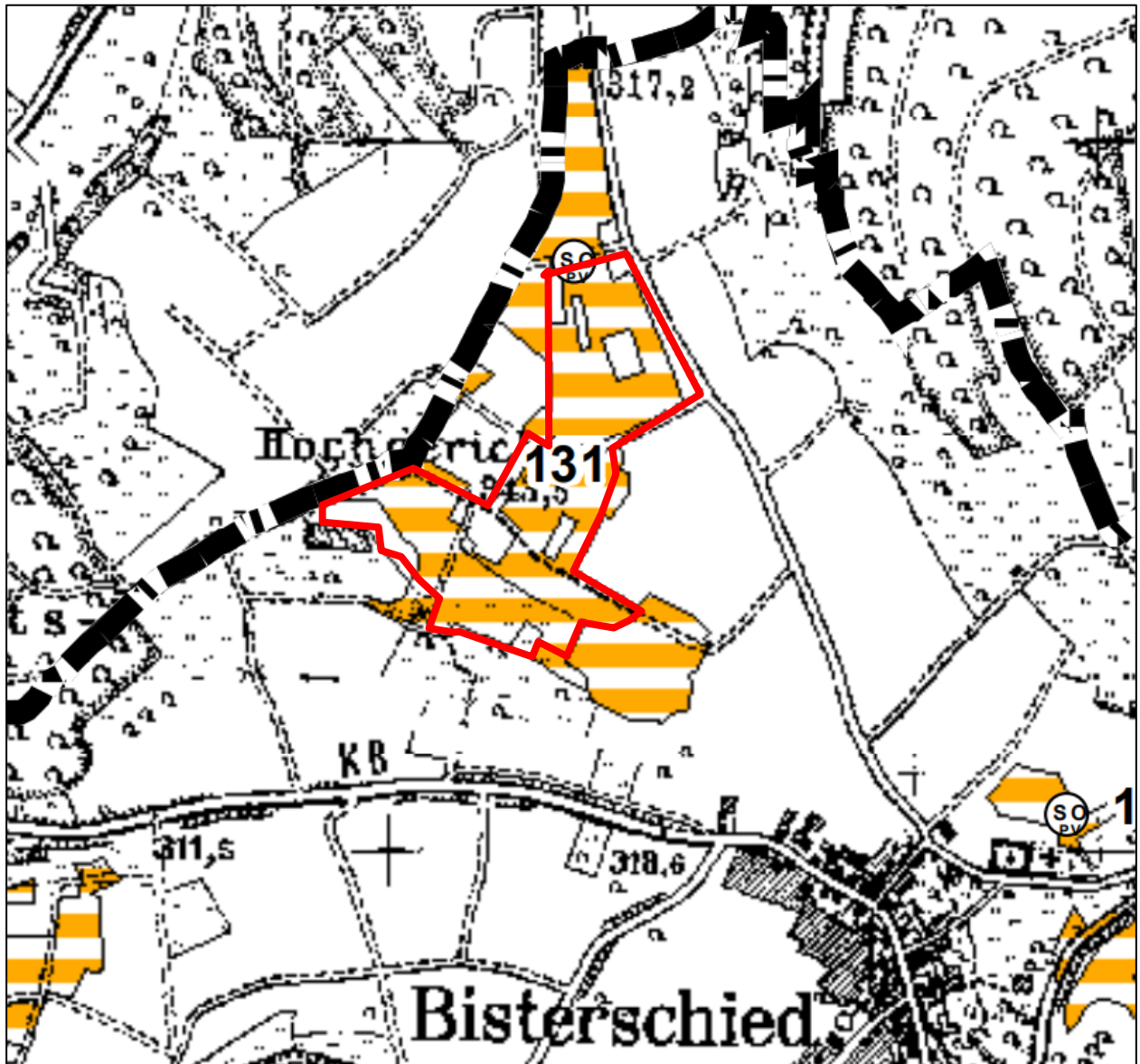
Vorrangflächen für die Landwirtschaft

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen aus dem Jahr 1998; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

Der Teilflächennutzungsplan für Windenergie der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen (08.09.2016) weist für das Plangebiet keine Fläche für die Windenergie aus. Weitere Ausweisungen sind nicht enthalten.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren befindet sich, bedingt durch die Fusion der ehemaligen Verbandsgemeinden Rockenhausen und Alsenz-Obermoschel, der Flächennutzungsplan aktuell in Neuaufstellung. Gemäß § 14 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss zur Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land ist bis zum 01. Januar 2028 ein einheitlicher Flächennutzungsplan für die Verbandsgemeinde aufzustellen.

In einem eigenen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaik (FFPV) sollen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet Standortfestlegungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Freiraum erfolgen. Die Neuaufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Freiflächenphotovoltaik (FFPV) der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land befindet sich momentan in der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB. Das Plangebiet wird hierbei als in Planung befindliches Sonstiges Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ gem. § 11 BauNVO ausgewiesen (s. Abb. 4).





Bestand	Planung	
		Sonstiges Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlagen" § 11 BauNVO
	3	Nummerierung der PV-Flächen aus Standortkonzept

Abbildung 4: Auszug aus dem im Verfahren befindlichen Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaik in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land (März 2024); Quelle: igr; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

Zur Steuerung des Ausbaus der Windenergie ist zeitlich verzögert die Aufstellung eines eigenständigen sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie beabsichtigt. Die eigentliche Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, welche die Siedlungsentwicklung in den Ortslagen aber auch die sonstige städtebauliche Entwicklung der Gemeinden zum Inhalt hat, wird ebenfalls zeitlich etwas später erfolgen.

1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes kurz benannt. Eine ausführliche Wiedergabe ist der Planzeichnung bzw. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu entnehmen.

Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 11 Abs, 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,6 festgesetzt.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen, wird auf 3,50 m begrenzt. Die Modultischunterkante darf eine Mindesthöhe von 0,80 m nicht unterschreiten. Geringfügige Abweichungen sind zulässig.

Auf den nicht durch bauliche Anlagen überdeckten Flächen ist zwischen den Modultischreihen jeweils ein Mindestabstand von 4,00 m einzuhalten.

Zum Waldrand südwestlich des Plangebiets ist ein 30 m Abstand einzuhalten.

Zur Optimierung der Ausnutzung der Flächen werden die erforderlichen Zaunanlagen auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen.

Es wird ein Wirtschaftsweg im nördlichen Plangebiet festgesetzt, der zur weiteren Befahrbarkeit freizuhalten ist.

Die Photovoltaikanlage ist nach Nutzungsaufgabe wieder zurückzubauen, um die ursprüngliche landwirtschaftliche bzw. ackerbauliche Nutzung wieder aufnehmen zu können

Mit der Festsetzung zur Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage (M1) wird u.a. sichergestellt, dass durch die bis zum Ende des Nutzungszeitraumes der Anlage temporäre Grünlandnutzung positive Effekte auf die Schutzgüter Boden und Wasser erreicht werden können. Nach Wegfall des Eingriffs in Natur und Landschaft wird die verbleibende Kompensationsmaßnahme wieder in die ursprüngliche Nutzung überführt. Durch das Verbot von Düngemitteln können Nährstoffeintragen in den Boden vermieden werden.

Die Festsetzung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln dient dem Schutz der Insekten.

Durch wasserdurchlässige Beläge können Bodenfunktionen weitestgehend erhalten bleiben.

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Gehölzbestände innerhalb des Plangebiets bleiben durch die Festsetzung erhalten.

Um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen, hat der Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun zur Abgrenzung der Anlage einen Mindestabstand von 0,15 m zwischen unterer Zaunkante und Geländeoberfläche einzuhalten.

1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden

Durch die Aufstellung des Bauleitplans sollen die Voraussetzungen für die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 13 ha geschaffen werden.

Die Solarstromanlage besteht aus den Solarmodulen, der jeweiligen Modulunterkonstruktion (Tische) sowie Trafo- / Übergabestationen / Wechselrichter und Strom-/ Batteriespeicher mit hauptsächlich unterirdisch verlegten Kabeln. Hinzu kommt ein geschlossener Zaun mit Bodenfreiheit (von mindestens 15 cm zur Geländeoberfläche zur Durchlässigkeit für Kleintiere), der die Modulflächen einfriedet. Die derzeit vorgesehenen Komponenten sind noch nicht abschließend festgelegt.

Die Erschließung erfolgt über die bereits bestehenden Wirtschaftswege hin zur Kreisstraße K 8.

Sowohl während der Bau- als auch während der Betriebsphase ist eine Erschließung über die bereits bestehenden Wirtschaftswege möglich. Innerhalb des Geltungsbereiches sind

Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern, eine Unterverteilung zu den Trafostationen Netzanschlusskabel zur Anbindung an den Netzeinspeisepunkt erforderlich. Eine weitere interne Zuwegung (verkehrlich) ist nicht notwendig.

1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Während des Baus der geplanten PV-Anlage fallen vor allem Staub- und Lärmemissionen an und es kann zu Erschütterungen bei der Rammung der Fundamentpfosten kommen. Anlagebedingt kann es bei direkter Sonneneinstrahlung zu Lichtemissionen durch Spiegelung und Lichtreflexionen an den Moduloberflächen kommen. Eine optische Wirkung durch Reflexblendungen ist jedoch nur bei tiefem Sonnenstand (morgens und abends) westlich und östlich der Anlage sowie in sehr geringer Distanz zur Anlage (wenige m) zu erwarten. Während des Betriebs der PV-Anlage beschränken sich die Emissionen auf zu vernachlässigende elektromagnetische Strahlungen im direkten Umfeld der Anlage. Im Regelfall werden Solarparks während der Betriebsphase nicht großflächig beleuchtet. Im direkten Umfeld der Wechselrichter und Trafostationen (bis in wenige Meter Entfernung) können elektrische und magnetische Strahlungen entstehen. Die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV werden dabei jedoch in jedem Fall deutlich unterschritten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

In der Regel fallen bei PV-Anlagen betriebs- und anlagebedingt keine Abwässer an. Lediglich bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten können ggf. wassergefährdende Stoffe in die Umwelt gelangen. Insgesamt ist der Wartungs- und Reinigungsbedarf von PV-Anlagen sehr gering.

Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht.

1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie

Durch das geplante Vorhaben soll lokal und nachhaltig regenerative Energie erzeugt werden. Der Bebauungsplan trägt damit zur Erreichung der Umweltziele der Europäischen Union und des Landes durch die Nutzung erneuerbarer Energien bei.

1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Es liegen keine Informationen zu weiteren geplanten Vorhaben in der Umgebung des Plangebiets vor, mit denen es zu Kumulationswirkungen kommen könnte.

1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Besondere Risiken aufgrund von Unfällen oder Katastrophen sind für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Mögliche Unfälle sind in Form von Brandereignissen denkbar. Hierfür können bei Bedarf entsprechende Brandschutzkonzepte erstellt werden, die das Risiko für potenzielle, nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, Kulturgüter sowie die Umwelt minimieren können.

1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

1.9.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Aufgrund des Umfangs werden die einschlägigen Fachgesetze in Anhang 1 tabellarisch für jedes Schutzgut aufgeführt.

1.9.2 Fachplanungen

Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV aus dem Jahr 2012 mit den Teilfortschreibungen 2014, 2016, 2018 (rechtsverbindlich seit 2020) liegt das Plangebiet vollständig in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus und tangiert kleinflächig ein Vorranggebiet Landwirtschaft. Gemäß des „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ (Stand: 18. Januar 2024) ist die grobe Maßstäblichkeit von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Dadurch kann ggf. ein Zielkonflikt in Randbereichen von Vorranggebieten zu verneinen sein. Es wird ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt.

Landschaftsrahmenplan

Es liegt ein Landschaftsrahmenplan der Region Westpfalz, Stand 2010, vor. In dem Grundlagenplan der LUWG (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht) werden keine bedeutsamen Aussagen zum Plangebiet getroffen.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan, der in die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehem. Verbandsgemeinde Rockenhausen (Stand 1998) integriert ist, stellt für den Geltungsbereich größtenteils Flächen für die Landwirtschaft (Acker, Grünland) dar.

Wildwegeplan

Das Plangebiet liegt nicht in der Nähe eines Wildtierkorridors.

Biotopverbund

Nach der Karte „Landesweiter Biotopverbund nach LEP IV“ liegt die Fläche nicht im regionalen Biotopverbund. (Landschaftsrahmenplan Westpfalz)

1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	/		
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	/		
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

Es liegen keine internationalen Schutzgebiete vor.

1.9.4 Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	/		
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	LB-7333-019	Teich mit Umgebung auf der Nachtweide	Ca. 190 m nördlich
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	GB-6312-0742-2010	Quellaustritt südlich Waldgrehweiler, mit angrenzendem Teich	Ca. 180 m nördlich
		GB-6312-0743-2010	Schilfröhricht am Teufelsbach südlich von Waldgrehweiler	Ca. 210 m nordöstlich
		GB-6312-0744-2010	Bach (Teufelsbach) südlich von Waldgrehweiler	Ca. 240 m nordöstlich

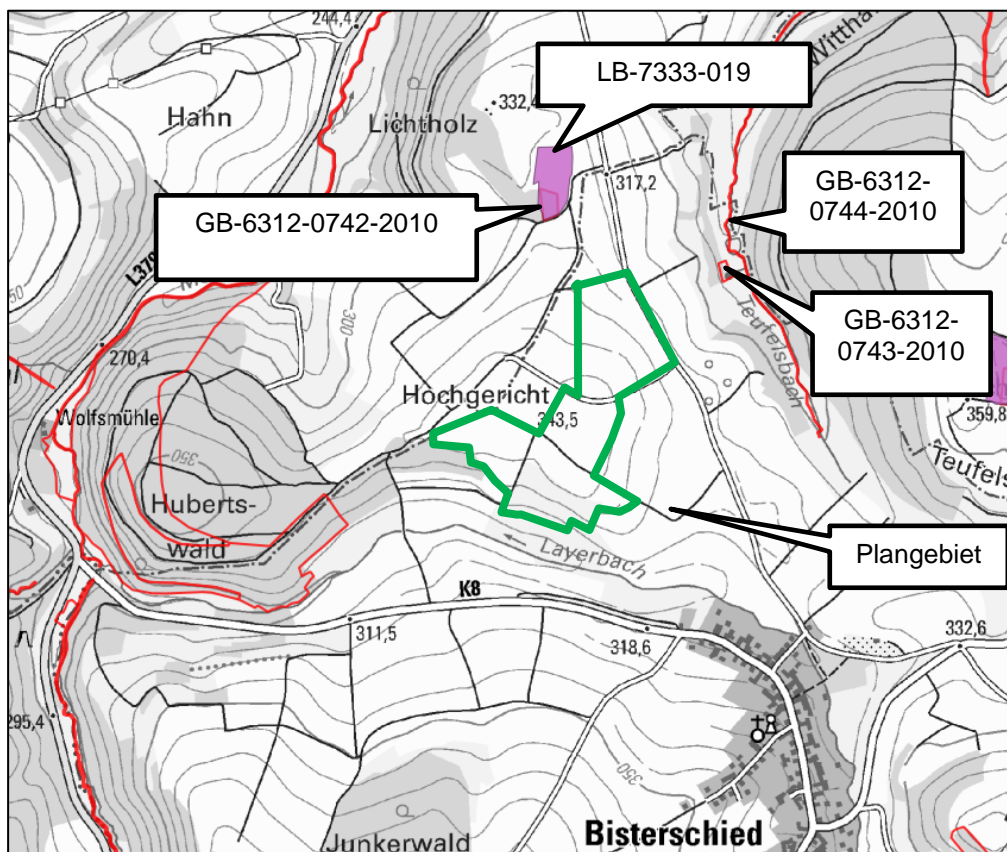


Abbildung 5: Gesetzlich geschützte Biotope (rot) und geschützter Landschaftsbestandteil (lila) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2024; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob grün markiert durch Enviro-Plan 2024

Südlich des Plangebiets verläuft ein Gewässer dritter Ordnung, der „Layerbach“. Mögliche Auswirkungen darauf werden im Umweltbericht zur Offenlage nähergehend untersucht.

Auf Grundlage der Biotoptypenkartierung wurden drei weitere gesetzlich geschützten Biotope festgestellt. Die beweidete Fläche im Süden des Plangebietes (ED2) stellt eine Magerweide dar. Die südwestliche Fläche (zEA1) stellt ein mäßig artenreiches Grünland dar und ist dem FFH-LRT 6510 zuzuordnen. Im südlichen Teil des Plangebietes (zEA1), nördlich an die Weidefläche ED2 angrenzend, liegt eine Fläche, die als gesetzlich geschütztes Grünland/gleichzeitig LRT 6510 zu werten ist, vor. Sie ist als mäßig artenreiches Grünland zu bewerten.

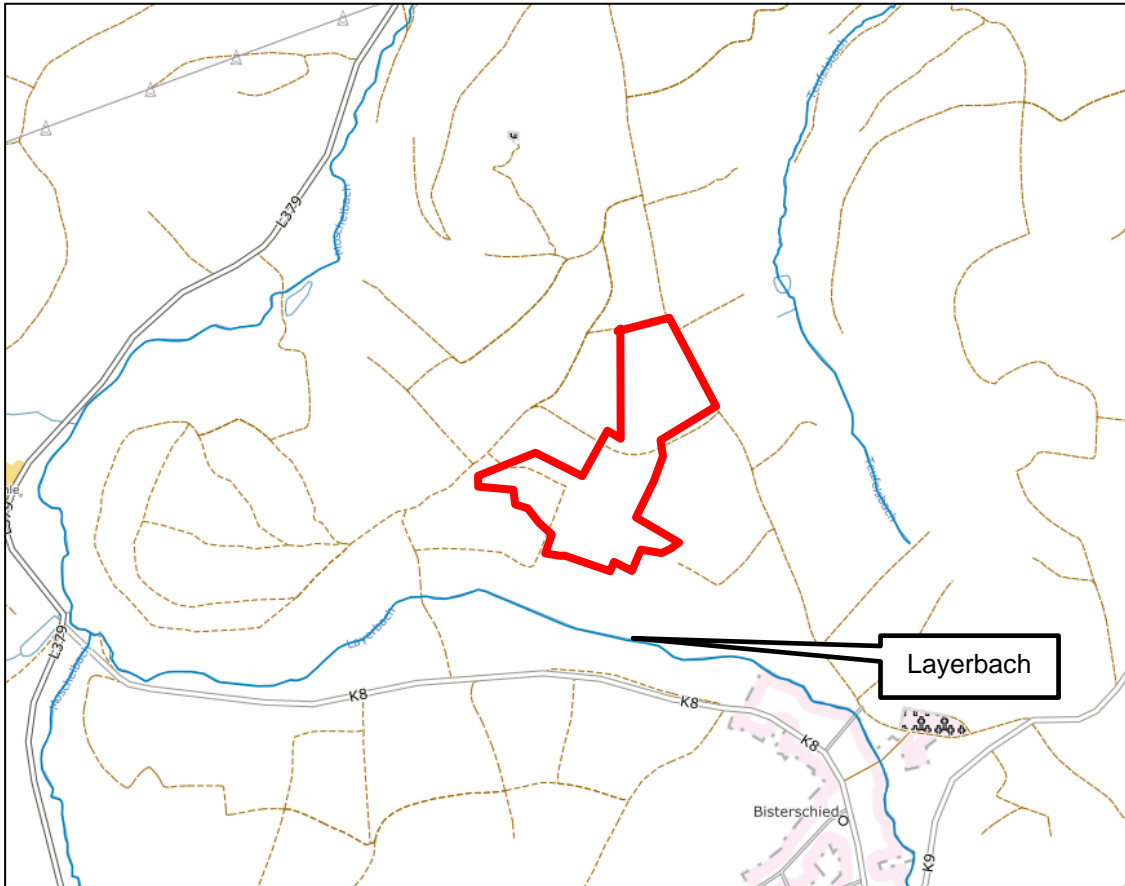


Abbildung 6: Gewässer dritter Ordnung © Wasserportal Rheinland-Pfalz 2024; unmaßstäblich; <https://gdawasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588>; Plan-gebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

2.1.1 Fläche

Das Plangebiet umfasst ca. 13 ha. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich (hauptsächlich als Grünland, teilweise ackerbaulich) genutzt.

Zwei Wirtschaftswege führen durch das Plangebiet. Einer befindet sich im nördlichen Drittel (befestigt) und verläuft von West nach Ost quer durch das Plangebiet. Im Südwesten verläuft ein weiterer unbefestigter Wirtschaftsweg, welcher von Süd nach Nord verläuft. Abgesehen von diesen Feldwirtschaftswegen sind im Plangebiet keine sichtbaren Zerschneidungen oder Versiegelungen vorhanden.

2.1.2 Boden

Gemäß der Bodenflächendaten des LGB Rheinland-Pfalz (LGB 2023) liegt das Plangebiet in der Bodengroßlandschaft „BGL mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen“. Leitböden sind „Böden aus gravitativ bewegten Sedimenten und Böden über Festgestein“ (im Südwesten) und „Böden aus solifluidalen Sedimenten“. Auf den Flächen sind insbesondere die Bodenarten „Lehm (L)“ und „schwerer Lehm (LT)“ vertreten, vereinzelt außerdem „sandiger Lehm (sL)“ und „stark lehmiger Sand (SL)“. Das Ertragspotential wird als gering bis hoch eingestuft, wobei „mittel“ den durchschnittlichen Wert darstellt. Die Ackerzahlen bewegen sich im Plangebiet vorrangig zwischen >20 bis <= 40, geringfügig zwischen >40 <= 60 und liegen somit vor allem im niedrigen Bereich. Somit hat die Fläche keine höhere Wertigkeit im Vergleich zur Umgebung.

Im Plangebiet befinden sich keine Böden mit der Funktion als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist eine Belastung des Bodens durch Düngung und Pestizideintrag möglich.

Die Erosionsgefährdung wird im nordöstlichen Bereich als hoch bis mittel angegeben, ansonsten großflächig als gering bis sehr gering, teilweise sogar als keine bis sehr geringe Bodenerosionsgefährdung.

Verdachtsflächen für Altlasten oder Altstandorte sind für das Gebiet nicht bekannt.

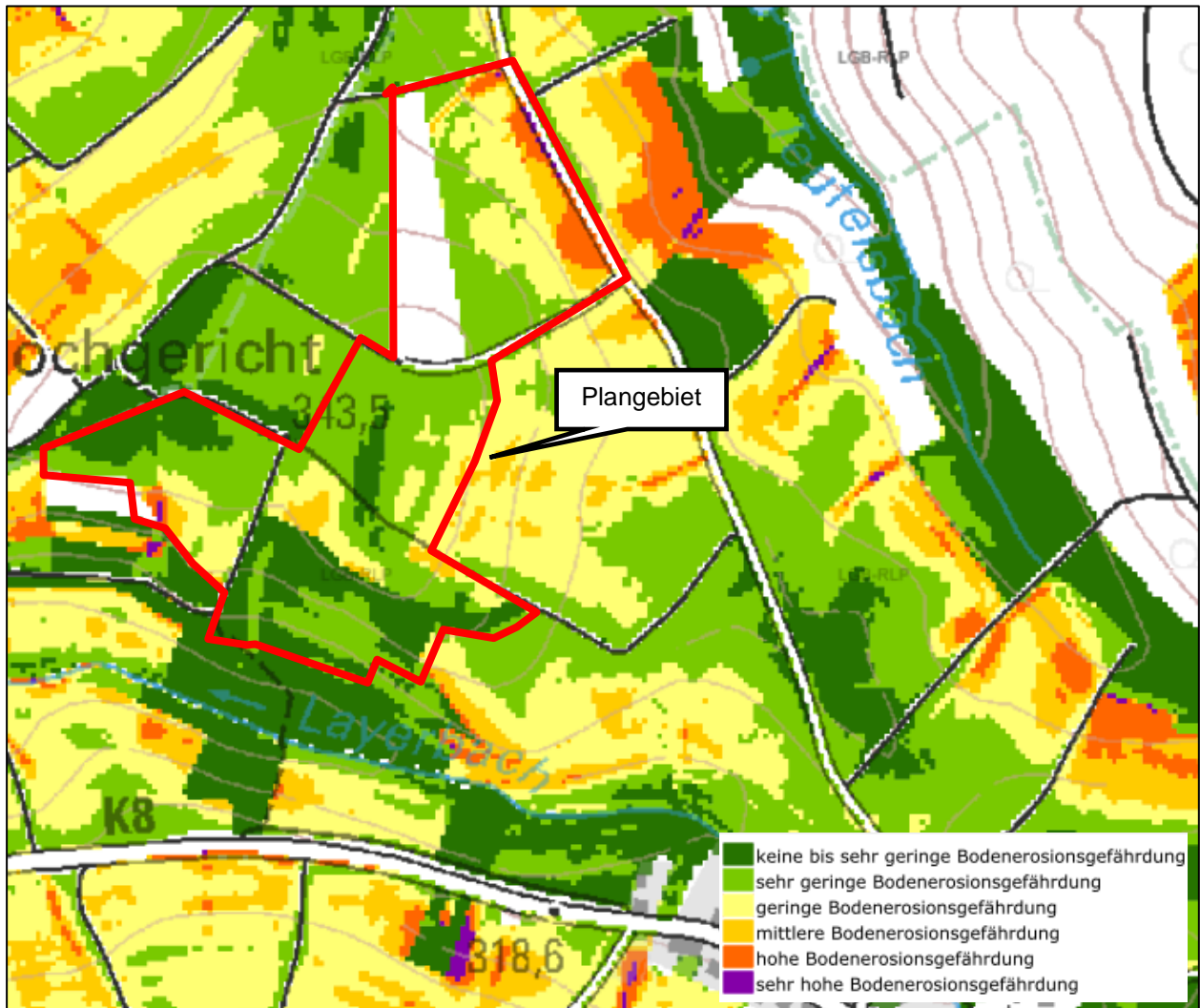


Abbildung 7: Erosionsgefährdung im Plangebiet © Landesamt für Geologie und Bergbau / Kartenviewer 2023; unmaßstäblich; <https://mapclient.lgb-rlp.de/>; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

2.1.3 Wasser

Oberflächengewässer

Das Plangebiet liegt vollständig im Einzugsgebiet des *Layerbachs*.

Innerhalb des Plangebietes verlaufen keine Fließgewässer. Stillgewässer befinden sich ebenfalls nicht im Gebiet. Ca. 100 m südlich des Gebietes verläuft der *Layerbach* (MKUEM 2024).

Grundwasser

Laut der hydrogeologischen Übersichtskarte des LGB Rheinland-Pfalz (LGB 2024) liegt das Plangebiet in der Grundwasserlandschaft „Rotliegend-Sedimente“, im hydrogeologischen Teilbereich „Permokarbon des Pfälzer und Saarbrücker Sattels“. Die Qualität der Grundwasserüberdeckung (Schutzwirkung vor Schadstoffeinträgen ins Grundwasser) wird als „mittel“ angegeben. Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet. Auch in der Umgebung sind keine Wasserschutzgebiete verzeichnet (siehe auch Kap. 1.9.4). Mineralwasserquellen befinden sich weder innerhalb noch in der Nähe der Planfläche.

2.1.4 Luft/Klima

Das Plangebiet besteht aus Acker- und Grünlandflächen, welche dem Freiland-Klimatop zuzuordnen sind. Freiland-Klimatope weisen einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie eine intensive nächtliche Kaltluftproduktion auf. Aufgrund der Topographie ist ein nächtlicher Kaltluftabfluss in Richtung Südost zu erwarten, wo sich der Siedlungskörper von Bisterscheid befindet.

Im Bereich der Planung sind keine Flächen betroffen, die hinsichtlich des Schutzguts Klima bzw. für das Siedlungsklima eine hervorgehobene Bedeutung aufweisen, da umliegend großflächig weitere Offenlandbereiche vorliegen, die der Kaltluftproduktion dienen können.

2.1.5 Tiere

Die intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen im Plangebiet sind nur bedingt als Habitate für besonders oder streng geschützte Arten geeignet. Auf ihnen sind vorwiegend ubiquitäre Arten zu erwarten, die an die intensive Bewirtschaftung angepasst sind bzw. davon profitieren.

Auf den extensiv genutzten Flächen besteht ein höheres Habitatpotenzial, insbesondere für Insekten.

Entlang der Waldränder und innerhalb der angrenzenden Waldflächen südwestlich des Plangebiets ist ebenfalls mit einer höheren Artenvielfalt und Rückzugsräumen von Arten zu rechnen. Ebenso in den Bereichen der vereinzelter Gehölzstrukturen.

Eine genauere Abschätzung zu Vorkommenspotenzialen von Arten bzw. Artgruppen im Plangebiet erfolgt im weiteren Planungsprozess.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Ein Auftreten von nach FFH-Anhang IV geschützten Arten im Plangebiet kann zum aktuellen Planungsstand nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das Habitatpotenzial und reelle Vorkommen von relevanten Artengruppen werden im Rahmen der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelt und zur Offenlage dargestellt.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Tierarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind.

Hierzu werden das TK-Messtischblatt „6312 Rockenhausen“, in dem das Plangebiet liegt, sowie die angrenzenden TK-Blätter ausgewertet.

Tabelle 3: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang II (und nicht IV) der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten (ohne Knochenfische und Rundmäuler)

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6312 Rockenhausen ¹
Schmetterlinge	<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter, Skabiosen-Scheckenfalter	Anh. II	-
Schmetterlinge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge, Russischer Bär	Anh. II	angrenzend
Käfer	<i>Limoniscus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	Anh. II	-
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	Anh. II	x
Libellen	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	Anh. II	-
Libellen	<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	Anh. II	-
Krebse	<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs	Anh. II	-
Krebse	<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	Anh. II	-
Weichtiere	<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel	Anh. II	-
Weichtiere	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	Anh. II	-
Weichtiere	<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	Anh. II	-
Weichtiere	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	Anh. II	-

In den TK-Messtischblättern sind von den aufgeführten Tierarten des FFH-Anhangs Vorkommen folgender Arten bekannt: Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) (angrenzend) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) (innerhalb des TK Blattes).

Die **Spanische Flagge** besiedelt eine Vielzahl an Lebensräumen: „Struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüschern, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten werden [dabei] bevorzugt“ (LfU 2014a). Die Art besiedelt jedoch auch Säume an Waldwegen und Waldrändern sowie Randbereiche von Magerrasen mit Hochstaudenfluren (LUBW 2020). Aufgrund vorhandener Kleinstrukturen kann ein Vorkommen der Art im Plangebiet nicht sicher ausgeschlossen werden.

Der **Hirschkäfer** besiedelt als Waldart schwerpunktmäßig alte, lichte Eichenwälder, ist aber als Kulturfolger auch in urban-landwirtschaftlichen Räumen anzutreffen. Als Eiablageplätze werden mehrjährig abgestorbene Baumstümpfe an sonnig-warmen, offenen Standorten bevorzugt (LfU 2014b). Aufgrund der Nähe zum angrenzenden Eichenwald mit möglicherweise vorhandenen Alt- und Totholzbestände ist ein Vorkommen der Art auf der Fläche grundsätzlich möglich.

2.1.6 Pflanzen

Die Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet wurden am 04.06.2024 nach den gültigen Vorgaben des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten zur Biotopkartierung (insbes. „Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope in RLP“, „Kartieranleitung der FFH- Lebensraumtypen in RLP“, Stand 15.03.2023 sowie „Erfassung der Erhaltungszustände der FFH- Lebensraumtypen“) erhoben. Ebenfalls berücksichtigt wurden die Bewertungsvorgaben zu

¹ BfN (2022)

Biotop- und Nutzungstypen im Rahmen des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität, MKUEM 2021).

Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet wird zu geringem Anteil aus intensiv genutzten Ackerflächen (HA0) geprägt. Großflächig kommen v.a. im zentralen Bereich des Plangebietes Wildackerflächen/-blühflächen (HA2) vor, die eine fragmentarische Kräutervegetation aufweisen. Im nördlichen und südlichen Teil des Plangebietes ist Grünland unterschiedlicher Ausprägung vorhanden (v.a. EA3; EA1). Die südlich liegenden Flächen unterliegen überwiegend einer Beweidung (EB0) und sind teilweise als geschütztes Grünland/FFH-Lebensraumtyp zu bewerten.

Bewertung des Grünlandes

Fläche 1

Die beweidete Fläche im Süden des Plangebietes (ED2) liegt stark hanglagig nach Westen ausgerichtet und wird hinsichtlich der Gräser von Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knaulgras (*Dactylis glomerata*) und Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) dominiert. Sporadisch kommt Weidelgras (*Lolium perenne*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*) und Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*) vor. Der Gräseranteil an der Gesamtdeckung beträgt ca. 75 %. In der Krautschicht kommt frequent Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*) sowie über die Fläche verteilt sporadisch mit Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare agg.*) und Mittlerer Wegerich (*Plantago media*) als lebensraumtypische Arten vor. Als zusätzlicher Magerkeitszeiger zudem der Kleine Sauerampfer (*Rumex acetosella*). Weitere Arten sind Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Schlitzblättriger Storchschnabel (*Geranium dissectum*), Zierliche Wicke (*Vicia parviflora*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) und Kleiner Klee (*Trifolium dubium*).

Die Fläche wird entsprechend der Nutzung und Ausprägung (u.a. Vorkommen von Mittlerem Wegerich) als Magerweide (ED2) bewertet.

Der Anteil an Magerkeitszeigern (u.a. Gewöhnlicher Hornklee, Wiesen-Margerite) erreicht dabei die Kartiervorgabe kk5 („Vorkommen von mind. 1 Magerkeitszeiger frequent mit einer Deckung > 1% oder mehrere Magerkeitszeiger in der Summe frequent mit einer Deckung > 1%“), sodass die Fläche als gesetzlich geschütztes Biotop zu bewerten ist.

Fläche 2

Die Fläche im südwestlichen Bereich des Plangebietes (zEA1) weist einen Gräseranteil von ca. 70% auf. Dominierend sind hierbei Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Knaulgras (*Dactylis glomerata*). Daneben kommt Einjähriges Rispengras (*Poa annua*) und Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*) vor. Als lebensraumtypische Arten treten sporadisch Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare agg.*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*) auf. Selten der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*). Zudem kommt frequent Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), mit einige Exemplaren die Wilde Karde (*Dipsacus fullonum*), Schlitzblättriger Storchschnabel (*Geranium dissectum*), Zierliche Wicke (*Vicia parviflora*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*) und Vogel-Wicke vor (*Vicia cracca*; keine lebensraumtypischen Arten).

Da die Kartierkriterien os sowie k1-k3 erfüllt werden, ist die Fläche als gesetzlich geschütztes Grünland zu werten. Zudem ist sie dem FFH-LRT 6510 zuzuordnen. Sie ist als mäßig artenreiches Grünland zu bewerten.

Aufgrund des noch recht hohen Anteils an Störzeigern sowie der geringen Artenausstattung und Deckungsanteil lebensraumtypischer Arten wird der Fläche der Erhaltungszustand „C“ zugeordnet.

Fläche 3

Der betreffenden Wiesenabschnitt (zEA1) im südlichen Teil des Plangebietes (nördlich angrenzend an die Weidefläche ED2) stellt den westlichen Teil einer zusammenhängenden Wiesenfläche dar (östlich liegend EA3 zugeordnet). Der westliche Teil weist gegenüber dem östlichen Teil einen hohen Anteil an lebensraumtypischen Arten der mageren Flachland-Mähwiesen auf. Der Gräseranteil beträgt ca. 75 % und wird von Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) dominiert. Daneben kommt Einjähriges Rispengras (*Poa annua*) und Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*) in geringem Anteil vor. Die Krautschicht wird maßgeblich und frequent durch Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*) geprägt. Sporadisch kommt zudem Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*) und Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*) vor. Als Magerkeitszeiger zudem der Kleine Sauerampfer (*Rumex acetosella*). Darüber hinaus ist das Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*) frequent vertreten.

Das Grünland mit einer Fläche von mehr als 500 m² entspricht den Vorgaben der Kartierkriterien os und kk1-kk3, sodass die Fläche als gesetzlich geschütztes Grünland/gleichzeitig LRT 6510 zu werten ist. Sie ist als mäßig artenreichen Grünland zu bewerten.

Hinsichtlich des Erhaltungszustands der Fläche wird diese entsprechend des recht hohen Deckungsanteils an lebensraumtypischen Arten und Magerkeitszeigern insgesamt mit „B“ (gut) bewertet.

Fläche 4

Die Fläche im Norden des Plangebietes wird noch als mäßig artenreiche Fettwiese bewertet (EA1). Sie weist gegenüber einer Intensivwiese (EA3) eine etwas höhere Artenausstattung auf. Die Wiese wird zu ca. 85% durch Gräser bewachsen. Dominierend sind hierbei Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knaulgras (*Dactylis glomerata*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*). Sporadisch kommt Einjähriges Rispengras (*Poa annua*) vor. Krautige Arten umfassen sporadisch die Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Kamille (*Matricaria chamomilla*) und Wilde Karde (*Dipsacus fullonum*). Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*) und Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare agg.*) sind selten.

Da für Magerwiesen lebensraumtypische Arten nur zu sehr geringem Anteil und nicht frequent vorkommen (auch Glatthafer), wird das Kriterium kk1 und kk3 als nicht erfüllt bewertet. Es sind jedoch Entwicklungstendenz hin zu einem gesetzlich geschützten Biotop/LRT 6510 erkennbar.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Wird zur Offenlage ergänzt.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Pflanzenarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind sowie in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführte, natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.

Bei der Biotoptypenkartierung wurde im südwestlichen Bereich des Plangebietes (zEA1) ein gesetzlich geschütztes Grünland auf, welches dem FFH-LRT 6510 zuzuordnen ist. Sie ist als mäßig artenreiches Grünland zu bewerten.

Für Rheinland-Pfalz umfasst die Prüfung ausschließlich die in Tabelle 4 dargestellten Moosarten. Aufgrund der derzeitigen Nutzung der Flächen ist ein Vorkommen der Arten auszuschließen.

Hierzu werden ebenfalls das TK-Messtischblatt „6312 Rockenhausen“, in dem das Plangebiet liegt sowie die angrenzenden TK-Blätter betrachtet.

Tabelle 3: In RLP planungsrelevante und für die Umwelthaftung nach §19 BNatSchG relevante Pflanzen bzw. Moose des Anhangs II der FFH-Richtlinie;

Rote Liste: [...] = Einstufung nach inoffizieller Rote Liste, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet), 0 = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste RLP	Rote Liste D	FFH-Richtlinie	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6312 Rockenhausen ²
<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	[0]	2	Anh. II	-
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	[3]	3	Anh. II	-
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisglänzendes Sichelmoos	[0]	2	Anh. II	-
<i>Meesia longiseta</i>	Langstieliges Schwannenhalsmoos	[0]	0	Anh. II	-
<i>Notothylas orbicularis</i>	Kugel-Hornmoos	(neu)	2	Anh. II	-
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Kapuzenmoos	(neu)	2	Anh. II	-

2.1.7 Biologische Vielfalt

Unter der „Biologischen Vielfalt“ wird die „Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“ verstanden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der Begriff umfasst die folgenden drei Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften
- die Artenvielfalt
- die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten

Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt unterstützt seit 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Hierbei wurden Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland auf Grundlage bundesweit vorliegender Daten zu FFH-Lebensraumtypen und Daten zum Vorkommen verschiedener Artengruppen abgegrenzt. Die Hotspots der biologischen Vielfalt stellen Regionen in Deutschland mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume dar.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Hotspot-Regionen gemäß BFN (2021).

Auf den extensiv bewirtschafteten Flächen ist mit einer höheren Artenzusammensetzung zu rechnen. Auf den intensiv genutzten Flächen ist von einer geringen biologischen Vielfalt auszugehen. An den Waldsäumen könnte ein größeres Artenspektrum vorhanden sein. Eine genauere Einschätzung hierzu ist erst im weiteren Planungsverlauf bei vertiefender Betrachtung des Plangebietes möglich.

2.1.8 Landschaft und Erholung

Landschaft

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft „Saar-Nahe-Bergland (Nr. 19)“, in der Landschaftseinheit „Moschelhöhen (193.140)“.

Diese zeichnen sich durch Feldfluren und einzelne bewaldete Kuppen aus. Sonstige Bewaldung beschränkt sich auf steilere Hänge. Die Bewaldung macht ein Viertel des Landschaftsraumes

² BFN (2023)

aus. In den Hanglagen und an Dorfrändern geben Grünland (teilweise Übergänge von Magerwiesen zu Halbtrockenrasen), Streuobstwiesen aber auch Äcker den prägenden Charakter der Landschaft. Viele Bäche sind in wesentlichen Teilen naturnah und umwachsen von Ufergehölzen (LANIS 2021a).

Erholung

Das Plangebiet umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die keinen besonderen Erholungswert oder Aufenthaltsqualität aufweist. Zudem führt die Kreisstraße K 8 in wenigen Hundert Metern (ca. 180 m) südlich entlang des Plangebiets.

Die Bedeutung des Plangebietes für die landschaftsbezogene Erholungseignung ist insgesamt als gering zu bewerten. Das Plangebiet wie auch angrenzende Flächen sind in landwirtschaftlicher Nutzung, sodass die Landschaftsbildqualität insgesamt als gering bis durchschnittlich zu bewerten ist. Lediglich das im Südwesten angrenzende Waldstück kann einer höheren Erholungsleistung zugeordnet werden. Es ist davon auszugehen, dass der Bereich um das Plangebiet hauptsächlich durch die ortsansässige Bevölkerung für die tägliche Naherholung genutzt wird.

2.2 Mensch und seine Gesundheit

Wohnnutzung

Innerhalb oder nah angrenzend zum Plangebiet ist keine Wohnnutzung vorhanden. Der Siedlungsrand von Bisterschied liegt ca. 350 m in südöstlicher Richtung. Getrennt ist das Plangebiet von dem Siedlungskörper durch landwirtschaftliche Flächen und die Kreisstraße K 8. Rund 1300 m nördlich befindet sich die Ortschaft Waldgrehweiler.

Verkehrliche Nutzung

Das Plangebiet selbst weist keine Verkehrsinfrastruktur auf, sondern wird durch das landwirtschaftliche Wegenetz erschlossen. Die Kreisstraße K 8 führt in ca. 180 m südlich am Plangebiet vorbei.

2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im oder in der Umgebung des Plangebiets sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt. Es liegen keine Hinweise auf Bodendenkmäler vor, allerdings ist deren Vorkommen nicht völlig auszuschließen.

2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich der Zustand der Fläche im Plangebiet nicht wesentlich verändern würde. Da der rechtskräftige Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen 1998 die Fläche größtenteils als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausweist (siehe Kap. 1.3.1), würden die überplanten Flächen vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Damit verbunden sind die üblichen Stoffeinträge und Einflüsse der Bodenbearbeitung und sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen durch die Landwirtschaft.



3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Wird zur Offenlage ergänzt.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG

Wird zur Offenlage ergänzt.

5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Wird zur Offenlage ergänzt.

6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)

Am 20.03.2023 wurden Ausschlusskriterien für eine Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land vom Bauausschuss vorgestellt. Als Ausschlussflächen werden Kriterien für Flächennutzungen (z.B. Wasser- und Waldflächen), Naturschutz (u.a. FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope), Bodenpotenzial (Ertragspotential, Ackerzahl > 41 (Ausnahme: 25 % der Solarparkfläche dürfen die durchschnittliche Ertragsmesszahl überschreiten, sofern der jeweilige Solarpark insgesamt die durchschnittliche Ertragsmesszahl aus der Verbandsgemeinde nicht überschreitet) sowie regionalplanerische Ausschlussgebiete (u.a. Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, Vorranggebiet Regionaler Grünzug, etc.) aufgelistet.

Am 20.06.2023 wurde in der Verbandsgemeindesitzung der auf Basis dieser Ausschlusskriterien erstellte Erläuterungsbericht mit der Vorgehensweise der Prüfung und der Einzelbewertung vorgestellt. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden die Flächen auf verschiedene Kriterien untersucht und bewertet.

Die Fläche in Bisterschied (Nr. 131) hat hierbei 8 Punkte von insgesamt 9 zu erreichenden Punkten bekommen. Acht Aspekte wurden positiv bewertet. Lediglich ein neutraler Kritikpunkt wurde aufgrund der nicht optimalen Flächenausdehnung vergeben.

Die Fläche ist infolgedessen als gut geeignet eingestuft worden und ist somit für die Umsetzung der Planung gut geeignet.

7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Darstellung der planungsrechtlichen Ausgangssituation und Vorgaben wurden der Flächennutzungsplan, weitere übergeordnete Planungen sowie relevante Fachplanungen ausgewertet und berücksichtigt.

7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen

Auf die gemeindlichen Pflichten nach § 4c BauGB zur Überwachung wird hingewiesen. Demnach überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.

Auf die Durchsetzbarkeit nach § 178 BauGB festgesetzter Pflanzgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB durch die Gemeinde wird hingewiesen.

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Wird zur Offenlage ergänzt.

Bearbeitet:

i.A. Nadine Müller-Samet, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung
Odernheim, 27.09.2024

9 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hannover. Abrufbar unter: https://www.bauberufe.eu/images/doks/pv_leitfaden.pdf, letzter Zugriff: 21.08.24.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2004): Lebensraumkorridore für Mensch und Tier. Abrufbar unter: https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/Karten_Lebensraumnetzwerke/karte_lebensraumkorr_lrk04_a3.pdf, letzter Zugriff: 21.08.24.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ,, 2020): Artenportraits. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/ar-tenportraits>, letzter Zugriff: 21.08.24.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ,, 2021): Hotspots der biologischen Vielfalt. Abrufbar unter: <https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/foerderschwerpunkte/hotspots/karte.html>, letzter Zugriff: 21.08.24.
- BVERWG (2008): BVerwG 9 A 14.07 (9. Juli 2008).
- IDUR (INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT E.V., 2011): Recht der Natur – Artenschutzrecht, Sonderheft Nr. 66. Autoren: Würsig., T, Teßmer, D., Lukas, A. Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.
- LANIS (2021A) LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ: Großlandschaft Saar-Nahe-Bergland, Moschelhöhen. Abrufbar unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=193.140, letzter Zugriff: 21.08.24
- LANIS (2021B) LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ: Großlandschaft Saar-Nahe-Bergland, Lichtenberg-Höhenrücken. Abrufbar unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=193.16, letzter Zugriff: 21.08.24
- LANIS (2023) LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ: Kartendienste Naturschutz. Abrufbar unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, letzter Zugriff: 21.08.24
- LGB (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU, 2023): Kartenviewer. Abrufbar unter: <https://mapclient.lgb-rlp.de/>, letzter Zugriff: 21.08.24
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2014A): Steckbrief zu Art 6199 der FFH-Richtlinie Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*). Abrufbar unter: <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1078>, letzter Zugriff: 21.08.24
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2014B): Steckbrief zu Art der FFH-Richtlinie Hirschkäfer (*Lucanus cervus*). Abrufbar unter: <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1078>, letzter Zugriff: 21.08.24
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020a): Artdatenportal. Fachdienst Natur und Landschaft. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, letzter Zugriff: 21.08.24
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020b): ARTeFAKT - Arten und Fakten. Abrufbar unter: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>, letzter Zugriff: 21.08.24
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG 2020): Artensteckbrief Spanische Fahne – *Callimorpha quadripunctaria*. Abrufbar unter: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/spanische-fahne-callimorpha-quadripunctaria-poda-1761> Letzter Zugriff: 21.08.24

LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ, 2015): Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten. Liste für Arten in Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP_RechtlVorschriften.pdf, letzter Zugriff: 21.08.24

NUR (NATUR UND RECHT, 2010): Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Windkraftanlage. VG Minden. Urteil vom 10.03.2010. In: NATUR UND RECHT: 32: 891-897.

MKUEM (MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT, 2023): Karte der Wasserrechte. Abrufbar unter: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/8464/>, letzter Zugriff: 21.08.24

OUTDOORACTIVE (2023): Wanderwege Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <https://www.outdooractive.com/de/>, letzter Zugriff: 21.08.24

POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2020): Datenbank Schmetterlinge Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <http://rlp.schmetterlinge-bw.de/Default.aspx#start>, letzter Zugriff: 21.08.24

10 ANHANG

Anhang 1: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen

Schutzgut	Zielaussage
Fläche	<p>BNatSchG § 1 - Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Fläche</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>LBodSchG § 2 - Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß</p>
Boden	<p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Böden, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf den Boden ...</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>BauGB § 202 - Schutz und Erhalt von Mutterböden vor Vernichtung und Vergeudung</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>BBodSchG § 1 - Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht</p> <p>BBodSchG § 4 - Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierungspflichten</p> <p>BBodSchG § 7 - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen</p> <p>LBodSchG § 2 - Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung, sparsamer und schonenden Umgang mit dem Boden, Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten</p>
Wasser	<p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Meeres- und Binnengewässer (insb. Natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Wasser</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Gewässer vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>WHG § 1 - Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Klima, Luft	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Luft und Klima, insb. Von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen)</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Klima</p> <p>BauGB § 1a - Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>TA Luft – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen</p>
Pflanzen, Tiere	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt – Erhalt von wild lebenden Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten</p>

	<p>BNatSchG § 19 - Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes</p> <p>BNatSchG § 44 - Zugriffsverbote: Verbot der Tötung von besonders geschützten Tierarten; Verbot der erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten</p> <p>LNatSchG § 22 - Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inklusive ihrer Lebensräume</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen...</p> <p>BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p> <p>USchadG – gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Biologische Vielfalt	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p>LNatSchG § 1 - Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft</p> <p>LNatSchG §§ 15 und 16 - Schutz von Feldflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf [...] die biologische Vielfalt</p> <p>BNatSchG § 1 - Ausgleich oder Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft</p> <p>USchadG – s. Tiere und Pflanzen</p>
Landschaft	<p>BNatSchG § 1 - Schutz, d.h. Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft; Sicherung von unzerschnittenen Landschaftsräumen, Schutz insb. von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Erholungsräumen</p> <p>BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p>
Mensch und seine Gesundheit	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; Einhaltung der EU-Immissionsschutzwerte</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen</p> <p>WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<p>BImSchG § 1 - Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p>